



Initiative für Transparenz und Demokratie

LobbyControl · Friedrichstr. 63 · 50676 Köln

Tel.: 0221/ 169 65 07

Mail: presse@lobbycontrol.de

Web: www.lobbycontrol.de

LobbyControl: Fünf Eckpunkte für eine wirksame Karenzzeit

Berlin, 10. Juli 2014. Nach dem letzte Woche bekannt gewordenen Wechsel des ehemaligen Entwicklungsministers Dirk Niebel zum Rüstungskonzern Rheinmetall bekräftigt die zivilgesellschaftliche Organisation LobbyControl ihre Forderung nach einer dreijährigen Karenzzeit für Minister, Staatssekretäre und Abteilungsleiter.

Die von der Bundeskanzlerin in Aussicht gestellte Karenzzeit hält LobbyControl für nicht ausreichend. Zum einen seien zwölf Monate deutlich zu kurz. Zum anderen erfasse eine Beschränkung auf Interessenkonflikte nur die Hälfte des Problems: Viele Wechsel in Lobbytätigkeiten blieben dann weiterhin möglich.

Dazu erklärt Timo Lange aus dem Berliner LobbyControl-Büro:

„Eine wirksame Karenzzeit-Regelung muss folgende Kriterien erfüllen:

1. Innerhalb der Karenzzeit sind Lobbytätigkeiten generell und unabhängig vom vorherigen politischen Tätigkeitsbereich des Seitenwechslers untersagt.

Derzeit diskutieren die Fraktionen des Bundestages eine Regelung, die nur für Fälle gelten soll, bei denen eine Interessenverflechtung mit dem vorherigen Amt vorliegt, etwa wenn ein Minister mit einer Entscheidung zu Gunsten seines späteren Arbeitgebers befasst war. Dies ist richtig, aber erfasst einen wichtigen Teil der Seitenwechsel nicht: Ehemalige Spitzenpolitiker werden häufig als Türöffner angeheuert und verfügen auch jenseits ihres letzten Zuständigkeitsbereichs über ein verlässliches Netzwerk. Wenn etwa in eine Lobby-Dienstleistungsagentur gewechselt wird, ist diese Problematik besonders sichtbar.

Während der Karenzzeit muss daher zusätzlich explizit ausgeschlossen sein, dass *Lobbytätigkeiten* angenommen werden – und zwar unabhängig vom vorherigen politischen Verantwortungsbereich.

2. Die Karenzzeit muss länger als zwölf Monate gelten. LobbyControl fordert drei Jahre.

Nach zwölf Monaten kann nicht davon ausgegangen werden, dass laufende politische Verfahren abgeschlossen sind. Auch ist das politische Kontaktnetzwerk nicht ausreichend abgekühlt. Bei Beamten liegt der Zeitraum, in dem

eine Anschluss­­tätigkeit im dienstlichen Interesse untersagt werden kann, bei mindestens drei Jahren. Die Karenzzeit für EU-Kommissare wurde auf 18 Monate verlängert, nachdem deutlich wurde, dass zwölf Monate nicht ausreichen.

3. Verhandlungen über mögliche Folgebeschäftigungen noch während der Amtszeit müssen untersagt sein.

4. Die Karenzzeit muss auf gesetzlicher Grundlage verankert werden, damit die Regelung auch umfassend durchgesetzt werden kann.

5. Das Bundeskabinett darf nicht diejenige Instanz sein, die im Einzelfall entscheidet, ob die Aufnahme einer Tätigkeit nach Ausscheiden aus der Regierung auf Grund von Interessenkonflikten oder Lobbytätigkeiten untersagt werden muss. Notwendig ist ein von der Regierung unabhängiges Gremium mit eigenen Untersuchungsbefugnissen und angemessener personeller Ausstattung.

Eine Karenzzeit-Regelung, die diesen Kriterien entspricht wirkt:

- korruptionspräventiv, da eine Beeinflussung von Amtshandlungen durch lukrative Jobangebote durch den zeitlichen Abstand deutlich weniger attraktiv ist,
- demokratiestärkend, da bereits der Anschein einer unzulässigen Beeinflussung politischer Entscheidungen durch Jobangebote mit einem massiven und berechtigten Vertrauensverlust in die demokratischen Institutionen und die gewählten Volksvertreter einhergeht,
- Machtungleichgewichten entgegen, da von Seitenwechseln vor allem ohnehin schon finanz- und lobbystarke Akteure profitieren, indem sie sich weitere privilegierte Zugänge sichern.“

Eine ausführliche Begründung zur Ausgestaltung der Karenzzeit finden Sie [hier](#).